

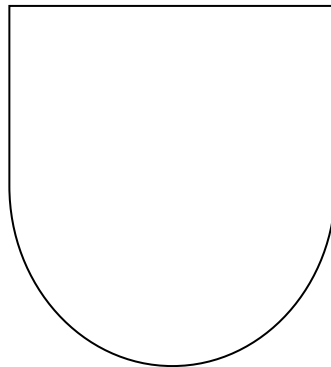
Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der



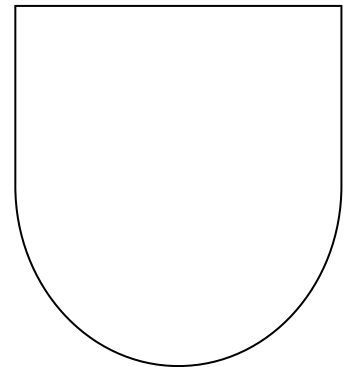
Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"



Gemeinde Marl



Gemeinde Hüde



Gemeinde Lembruch

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 17.10.2018

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Gemeindeschlüssel

- Hüde: 03251020

- Lembruch: 03251022

- Marl: 03251025

Adresse: Hauptstraße 80, 49448 Lemförde

Telefon: 05443/209-69/-57

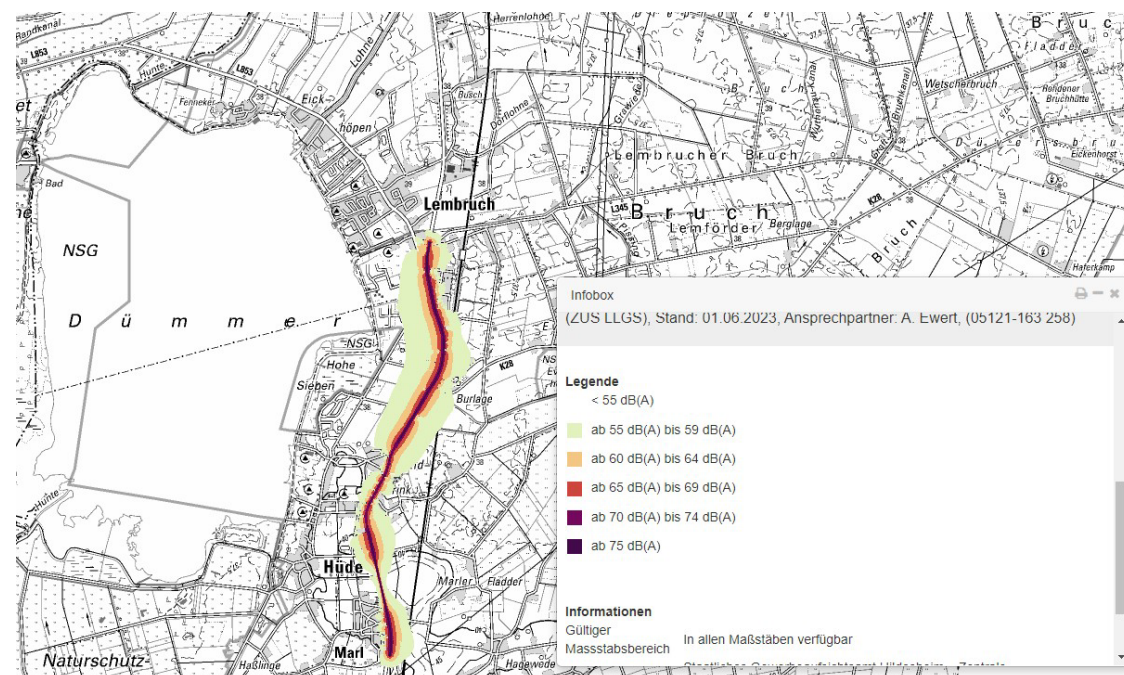
E-Mail: rathaus@lemfoerde.de

Internetadresse: www.lemfoerde.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die ländlichen Gemeinden Hüde, Lembruch und Marl sind Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", welche an der B51 liegen. Die Gemeinden sind vorrangig landwirtschaftlich geprägt. Die Gemeinde Hüde hat 1.274 Einwohner, Lembruch 1.245 und Marl 663 Einwohner. Alle genannten Gemeinden liegen im Bereich der Regionen Osnabrück, Nordrhein-Westfalen und Hannover. Die Hauptlärmquelle ergibt sich in den drei Gemeinden durch die Bundesstraße 51, welche sich durch alle drei Ortschaften zieht.

(siehe Abbildung)



Die bundesweite Lärmaktionsplanung für die Schienenwege der Deutschen Bahn AG unterliegt der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

Demnach sind Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr kartiert.

Dieser Wert wird ab einer täglichen Belastung von 8.300 Kfz/24h erreicht.

In der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ wird deshalb lediglich die B51 berücksichtigt.

1.4 Geltende Grenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

s. Anlage I – Seite 10 u. 11

1.5 Erforderlichkeit der Planaufstellung bzw. -Überprüfung

Lärmaktionspläne haben die Aufgabe, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln. Die Festlegung von Maßnahmen liegt hierbei im Ermessen der Gemeinden.

Bis spätestens 18. Juli 2024 (vierte Runde) sind bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.

Ein Ermessensspielraum besteht lediglich bei der Thematik, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden, nicht aber bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans.

Die Bundesstraße (B 51) ist aufgrund ihrer Verkehrsbelastung eine kartierungspflichtige Straße. Insofern besteht eine Pflicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die betroffenen Mitgliedsgemeinden.

Dieser Verpflichtung ist die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für die Mitgliedsgemeinden Hüde, Lembruch und Marl im Jahre 2018 erstmalig mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes nachgekommen.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

Hüde: 300 davon **100 Personen über 65 db(A) L_{DEN}**

Lembruch: 0*

Marl: 0*

Die **geschätzte Zahl** der von Straßenlärm belasteten Menschen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

Hüde: 200 davon **100 Personen über 55 db(A) L_{Night}**

Lembruch: 0*

Marl: 0*

Die **geschätzte Zahl** der von Straßenlärm belasteten Menschen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

Tabellarische Angaben der Lärmkarte- Straßenlärm **Gemeinde Hüde**

4. Runde der EU-Lärmkartierung

Stand: 15.06.2023

Anzahl Belastete* L_{DEN} 55-59	Anzahl Belastete* L_{DEN} 60-64	Anzahl Belastete* L_{DEN} 65-69	Anzahl Belastete* L_{DEN} 70-74	Anzahl Belastete* L_{DEN} > 75	Anzahl Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
100	100	100	0	0	0	53	12

Anzahl Belastete * L_{Night} 50-54	Anzahl Belastete * L_{Night} 55-59	Anzahl Belastete * L_{Night} 60-64	Anzahl Belastete * L_{Night} 65-69	Anzahl Belastete * L_{Night} \geq 70
100	100	0	0	0

Gesamtfläche (km ²) L_{DEN} \geq 55	Gesamtfläche (km ²) L_{DEN} \geq 65	Gesamtfläche (km ²) L_{DEN} \geq 75	Wohnungen * L_{DEN} \geq 55	Wohnungen * L_{DEN} \geq 65	Wohnungen * L_{DEN} \geq 75
1,5	0,3	0,0	100	0	0

Schulen ** L_{DEN} \geq 55	Schulen ** L_{DEN} \geq 65	Schulen ** L_{DEN} \geq 75	Krankenhäuser ** L_{DEN} \geq 55	Krankenhäuser ** L_{DEN} \geq 65	Krankenhäuser ** L_{DEN} \geq 75
0	0	0	0	0	0

*Die **geschätzte Zahl** der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

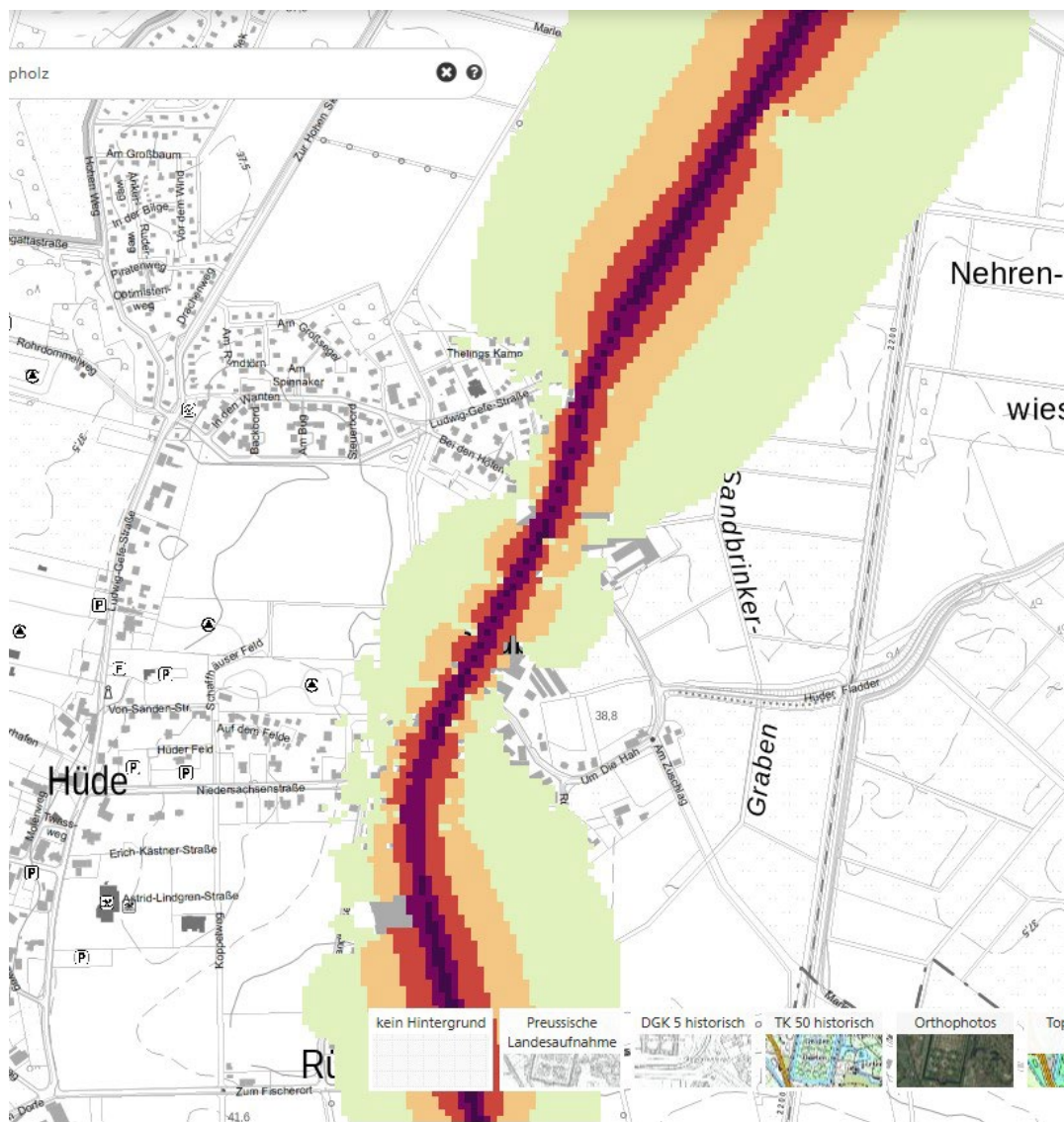
Für Lärminderungsmaßnahmen können Auslöse-/ Richtwerte von 65 dB (A)L_{DEN} oder 55 dB (A)L_{Night} gem. der Empfehlung des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gelten.

In der **Gemeinde Hüde** sind jeweils 100 Personen über Tag und über Nacht Schallpegeln oberhalb der o. g. Auslösewerte ausgesetzt- dies entspricht 7,85 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hüde.

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten liegt bei 0.

Die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung bei 53 und geschätzter Fälle mit starker Schlafstörung bei 12 Personen.

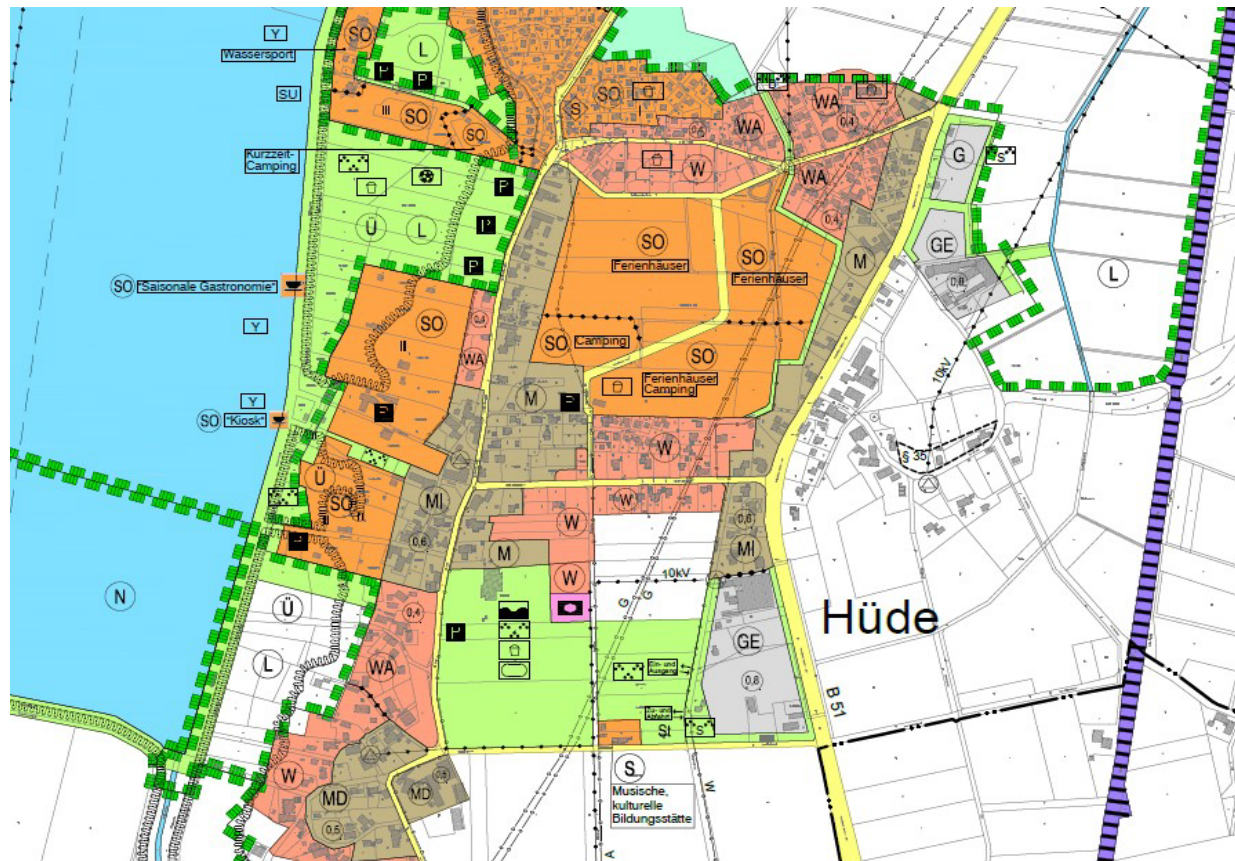
Der farblichen Kennzeichnung aus der interaktiven Karte heraus, ergibt sich eine Lärmbelastung an Häusern mit der direkten Lage an die B51.



Quelle:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle_kartierungsergebnisse-157342.html -> Tabellarische Angaben der Lärmkarten – Straßenlärm 4. Runde der EU-Lärmkartierung (Stand: 15.06.2023)

In diesem Bereich ist jedoch eine Bebauung nach Mischgebiet oder auch Gewerbegebiet vorhanden.



Planzeichenerklärung
 Gemäß Planzeichenerordnung 1990 und der Bauordnungsverordnung
 i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.01.1990

Art der baulichen Nutzung			
(W)	Wohnbaufläche	(M)	Gemischte Baufläche
(WA)	Allgemeines Wohngebiet	(MD)	Dorfgebiete
(S)	Sonderbaufläche	(MI)	Mischgebiete
(SO)	Sondergebiete, die der Erholung dienen:	(G)	Gewerbliche Baufläche
I	Wochenendhausgebiete	(GG)	Gewerbegebiete
II	Ferienhausgebiete	(GI)	Industriegebiete
III	Campingplatzgebiete		

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Fläche für Versorgungsanlagen	Zweckbestimmung:
(Symbol: Kreis mit horizontaler Linie)	Wasserbehälter
(Symbol: Kreis mit vertikaler Linie)	Wasserwerk
(Symbol: Kreis mit schräger Linie)	Pumpwerk
(Symbol: Kreis mit Punkten)	Kläranlage
(Symbol: Kreis mit horizontaler Linie und Punkten)	Abwasser
(Symbol: Kreis mit vertikaler Linie und Punkten)	Brunnen
(Symbol: Kreis mit schräger Linie und Punkten)	Umspannwerk

- Neubekanntmachung 2010
 Der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde ist für die weiteren städtebaulichen Entwicklungspläne in bislang 15 Änderungen den sich anpassen mussten. Deshalb hat sich die Samtgemeinde entschlossen, den FNP unter Berücksichtigung der Änderungen neu zu beschließen und wirksam zu machen.
 In Umsetzung des FNP der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde ist das gesamte Gemeindegebiet mit allen NP werden gemäß § 6 (5) BauGB neu geordnet. Die zeichnerischen Änderungen des FNP sind dem Ursprungsplan sowie den bislang des FNP übernommen worden.

Die Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen für Gewerbegebiete gemäß Übersicht auf Seite 10 liegen bei 72 Tag/62 Nacht dbA. Nach Auswertung in der Gemeinde Hüde sind die Grenzwerte nicht erreicht.

Die Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen für Mischgebiete liegen bei 66 Tag/56 Nacht dbA. (s. Seite 10) Nach Auswertung in der Gemeinde Hüde sind die Grenzwerte bei Tag und Nacht jeweils für geschätzte 100 Personen erreicht.

In den Gemeinden Marl und Lembruch gibt es gem. Schätzung keine Personen, die dem Lärm ausgesetzt sind. Infolgedessen ist diesbezüglich keine Bewertung möglich.

Im Vergleich zur Lärmkartierung 2017 hat sich bei der Kartierung 2022 die Anzahl der durch Straßenlärm belasteten Menschen in der **Gemeinde Hüde** erhöht:

LDEN dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	
	2017	2023
über 55 bis 59	100	100
über 60 bis 64	0	100
über 65 bis 69	0	100
über 70 bis 74	0	0
Über 75	0	0
Summe	100	300

LNight dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	
	2017	2023
über 50 bis 54	0	100
über 55 bis 59	0	100
über 60 bis 64	0	0
über 65 bis 69	0	0
Über 70	0	0
Summe	0	200

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Hüde bestehen Lärmprobleme an der direkten Lage der B51.

In Marl und Lembruch lassen sich Lärmprobleme unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

1. Die Gemeinden Lembruch, Hüle und Marl achten bei allen neu aufzustellenden Bebauungsplänen darauf, dass Maßnahmen zur Lärminderung berücksichtigt werden.
2. Aufstellung von Dialogdisplays

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden Festlegungen im Hinblick auf Maßnahmen zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat keinen Einfluss auf die bauliche oder verkehrsrechtliche Änderung zur Lärminderung, da die B51 in der Baulast des Bundes liegt. Dennoch könnten folgende Maßnahmen zu einer Lärminderung beitragen: lärmarter Fahrbahnbelag -> jedoch nur geringe Auswirkung auf Lärmimmission.

Der Einbau von Lärmschutzfenstern an Häusern könnte neben dem Aspekt des Klimaschutzes und die daraus resultierende Energieeinsparung auch zur Lärminderung beitragen. Das Ermessen liegt hier jedoch bei jedem einzelnen Hauseigentümer. Eine mögliche Kostenbeteiligung könnte über die Dorferneuerungsmaßnahme in den Gemeinden erfolgen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Nein, die Erforderlichkeit wird nicht gesehen, da ländlich geprägt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Hauptlärmquelle des Verkehrslärms in den Gemeinden Hüle, Lembruch und Marl ist und bleibt die Bundesstraße 51 (B51). Diese liegt jedoch nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll seitens der Gemeinde/ Samtgemeinde auch langfristig auf den zuständigen Straßenbaulastträger und die zuständige Verkehrsbehörde eingewirkt werden, mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der B 51 umzusetzen.

Ein gesetzlicher Anspruch für belastete Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können von Dritten nicht eingeklagt werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Es liegen keine Schätzwerte vor, da keine Maßnahmen vorgesehen sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit und der Behörden bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans wurde vom **22.04.2024 – 22.05.2024** öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit war der Entwurf zudem auf der Homepage der Samtgemeinde für die Bürger einsehbar.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

s. Abwägungstabelle- Anlage 2

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Personal- u. Sachkosten der Samtgemeindeverwaltung

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Samtgemeinderates in Kraft getreten am:

18.06.2024

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

21.06.2024

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet
www.lemfoerde.de

*Lemförde, 21.06.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Lars Mentrup*

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Mitgliedsgemeinden Hude, Lembruch u. Marl aus 2018

Aufgestellt von der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom 18.04.2024

Nr.	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussvorschlag
01.	<p><u>Landkreis Diepholz</u> <u>Niedersachsenstraße 2</u> <u>49356 Diepholz</u></p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2024</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden zu der beabsichtigten Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen.
02.	<p><u>Gemeinde Stemwede</u> <u>Buchhofstr. 17</u> <u>32351 Stemwede</u></p> <p><u>Schreiben vom 23.04.2024</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch Ihre o. g. Planung werden von mir wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen.
L	<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadt Diepholz b) Handwerkskammer Hannover c) Industrie- u. Handelskammer, Hannover d) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg e) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg f) Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg g) LGLN, RD Sulingen - Verden, Katasteramt Sulingen h) Polizeiinspektion Diepholz i) Zvbn, Bremen j) Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) 	

„Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“